



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang	Potsdam, den 7. Juli 1998	Nummer 26
--------------------	----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Landesregierung	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Schwerbehindertengesetz - Festlegung des Vmhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	586
Ministerium des Innern	
Änderung des Runderlasses über die Aufgaben der Polizei in Katastrophenfällen	586
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Regelungen zum Bewilligungsverfahren für Maßnahmen der kommunalen Straßenbauförderung	588
Endprüfung und Abschlußbearbeitung von Verwendungsnachweisen	588
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 26/1998	

**Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem
Schwerbehindertengesetz
- Festlegung des Vomhundertsatzes zur Erstattung
der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung der Landesregierung
Vom 16. Juni 1998

Auf Grund des § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 28 Nr. 1 - 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird bekanntgemacht:

Für das Kalenderjahr 1997 beträgt der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg

3,05 v. H.

der von den Unternehmen für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

Potsdam, den 16. Juni 1998

Die Landesregierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen

Dr. Regine Hildebrandt

**Änderung des Runderlasses über die Aufgaben
der Polizei in Katastrophenfällen**

Runderlaß des Ministeriums des Innern
Az.: IV/7, IV/8-6171
Vom 19. Juni 1998

Artikel 1

Der Runderlaß des Ministeriums des Innern über die Aufgaben der Polizei in Katastrophenfällen (IV/7, IV/8-6171) vom 17. September 1996 (ABl. S. 967) wird wie folgt geändert:

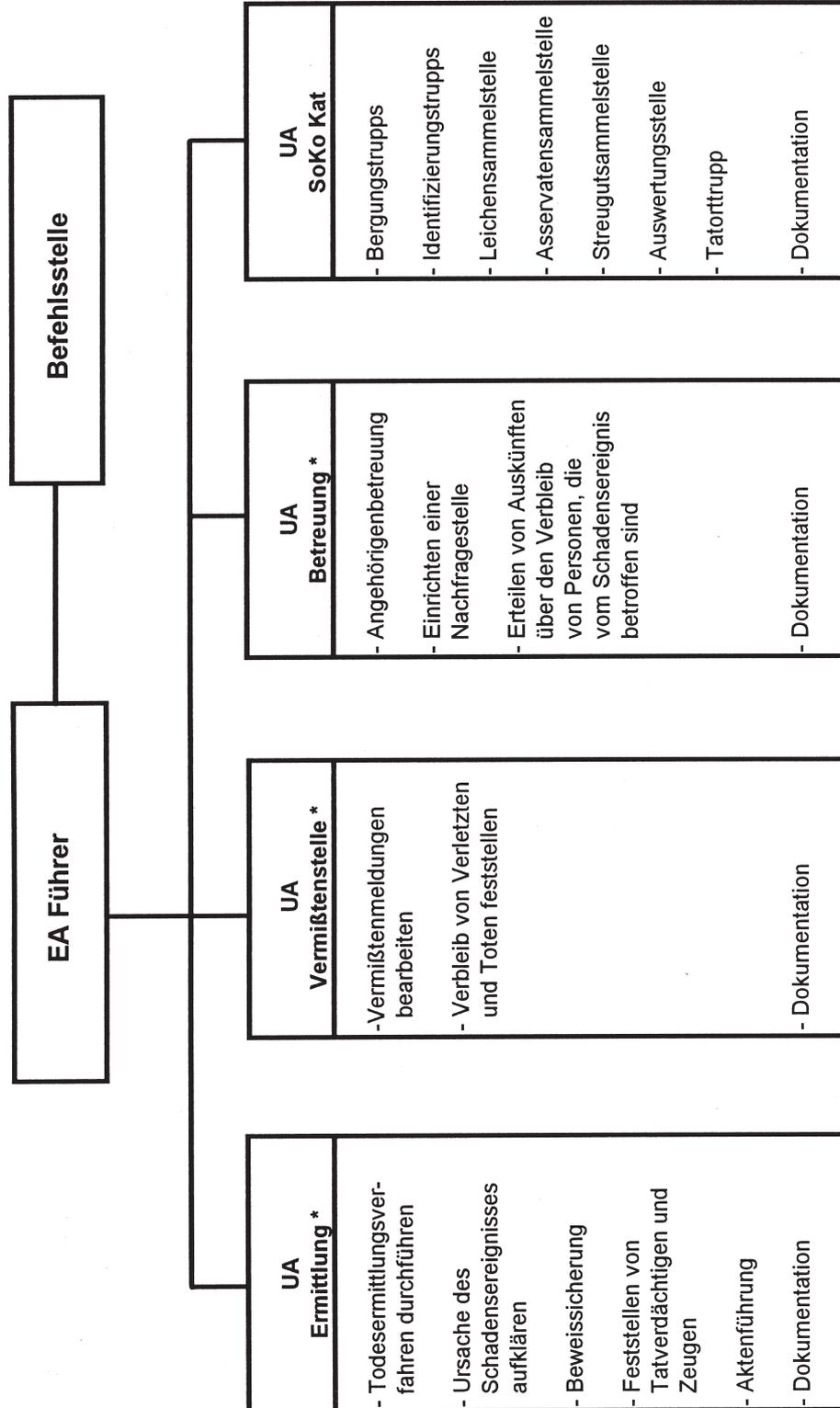
1. Nummer 3 Buchstabe h wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Katastrophenabwehrleitung“ wird durch das Wort „Katastrophenschutzleitung“ ersetzt.
 - b) Der Halbsatz „,soweit diese besteht“ wird gestrichen.
2. Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt neu gefaßt:

„die Entsendung der Beratergruppe (BG) zur Unterstützung des Polizeiführers.“
3. Die Anlage 1 wird durch die diesem Erlaß beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel 2

Dieser Runderlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

EA Polizeiliche Katastrophenkommission



Hinweis: *) kann bei Bedarf zusammengefasst werden

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

588

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 26 vom 7. Juli 1998

**Regelungen zum Bewilligungsverfahren
für Maßnahmen
der kommunalen Straßenbauförderung**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5, Nr. 29/1997
Vom 27. Oktober 1997

In Abänderung der Nummer 10.1 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und zur Verwendung von Landesmitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (VV-GVFG Bbg), veröffentlicht in der Schriftenreihe des MSWV 1993, und des Runderlasses der Abteilung 5 des MSWV Nr. 5/1997 vom 20. März 1997, veröffentlicht in MSWV-aktuell 2/1997, wird festgelegt:

1. Ab 1. Januar 1998 werden allen Straßenbauämtern des Landes Brandenburg die Aufgaben der Bewilligungsbehörde für die Erteilung von Zuwendungen des kommunalen Straßenbaus in ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich gemäß Nummer 10 VV-GVFG Bbg übertragen.
2. Das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau (BLVS) bleibt verantwortlich für die Bewirtschaftung der Fördermittel gemäß Nummer 11 der VV-GVFG Bbg.
3. Die nähere Abgrenzung der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten wird im Hinweisblatt 2/97 geregelt.

Diese Regelung dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und der Stärkung der Verantwortlichkeit der Straßenbauämter auf dem Gebiet der kommunalen Straßenbauförde-

rung sowie der Verbesserung der Koordinierung der Baumaßnahmen der verschiedenen Straßenbaulastträger.

Sie wurde möglich auf Grund der gemäß Runderlaß des MSWV, Abteilung 5, Nr. 5/1997 vom 20. März 1997 mit dem Brandenburgischen Straßenbauamt (BSBA) Cottbus gesammelten Erfahrungen.

**Endprüfung und Abschlußbearbeitung
von Verwendungsnachweisen**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5, Nr. 10/1998
Vom 9. März 1998

In Abänderung der Nummer 14.4 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und zur Verwendung von Landesmitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (VV-GVFG Bbg) wird auf der Grundlage des Runderlasses des MSWV, Abteilung 5, Nr. 29/1997 vom 27. Oktober 1997 über Regelungen zum Bewilligungsverfahren für Maßnahmen der kommunalen Straßenbauförderung und der Dienstbesprechung beim Abteilungsleiter 5 am 9. Februar 1998 festgelegt:

Für Fördermaßnahmen des kommunalen Straßenbaus sind die Brandenburgischen Straßenbauämter (BSBÄ) ermächtigt, Rückforderungs- und Zinsansprüche gegenüber den Zuwendungsempfängern geltend zu machen.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0